



I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Die Ortsgruppe Pfungstadt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend OG Pfungstadt genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend DLRG genannt). Die Ortsgruppe Pfungstadt führt die Bezeichnung:

**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- Ortsgruppe Pfungstadt -“.**

2. Die OG Pfungstadt ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
3. Vereinssitz der OG Pfungstadt ist die Stadt Pfungstadt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern,
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - Mitwirkung bei der Anwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Ausbildung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Die DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. entstanden sind. Die DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Vermögensverhältnisse bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft ist in §16 Absatz 3 geregelt.

II. Mitgliedschaft und Gewährung

§ 4 (Mitgliedschaft, Haftung und Jugend)

4. Mitglieder der OG Pfungstadt können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintritts-erklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
5. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch örtliche Gliederungen wie die OG Pfungstadt. Das Mitglied übt seine Rechte in dieser Gliederung aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG durch die von ihm delegierten Mitglieder vertreten. Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
 - a) Die Austritts-erklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist.
 - b) Mitglieder, die im laufenden Jahr keine Beiträge entrichtet haben, werden zum 31.12. als Mitglied gestrichen.
 - c) Den Ausschluss aus der OG Pfungstadt regelt § 4 Ziffer 8.

4. Die Mitglieder haben die Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Die Beiträge sind im voraus für das ganze Jahr zu entrichten. Üblicherweise werden die Beiträge per Bankeinzugsverfahren von der OG eingezogen. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Als Beleg für den gezahlten Beitrag gilt das zugestellte Bankeinzugs- oder Überweisungsformular bzw. die Beitragsmarke.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.

Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliche DLRG-Material bzw. DLRG-Eigentum unverzüglich, ohne Aufforderung an die jeweilige Gliederung zurückzugeben oder Schadenersatz zu leisten.

5. Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beitragspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr erfüllt haben, in der für sie örtlich zuständigen Gliederung stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

Passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

6. Haftung:

- a) Innenverhältnis

Die DLRG OG Pfungstadt behält sich vor, Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt und dabei Schäden verursacht haben, haftbar zu machen.

- b) Außenverhältnis

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die DLRG OG Pfungstadt nicht verpflichtet.

7. Jugend

- a) Die OG Pfungstadt und ihre Gliederungen bilden zur Förderung der jugendpflegerischen Arbeit eigene Jugendgruppen nach den Bestimmungen der Landes- bzw. Bezirksjugendordnung.
- b) Die Jugendgruppen sind fester Bestandteil der jeweiligen Gliederung.

- c) Die von der Hauptversammlung bestätigte Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

8. Maßregelungen und Ausschluss

- a) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom OG-Vorstand die aufgeführten Maßnahmen verhängt werden

1. Verweis oder

2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die/ der Betroffene ist vorher zu hören.

- b) Der Ausschluss aus der OG Pfungstadt kann durch den OG-Vorstand erfolgen wegen:.

1. Unterlassungen oder Handlungen die sich gegen die OG Pfungstadt, ihre Zwecke und Aufgaben oder ihr Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange der OG Pfungstadt schädigen,

2. Nichtbeachtens von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane oder
3. unehrenhaften Verhaltens innerhalb der OG Pfungstadt.

Die/ der Betroffene ist vorher zu hören.
Mit der Beschlussfassung des OG-Vorstandes ist es der/ dem



Betroffenen untersagt, am Sportbetrieb und am Vereinsleben teilzunehmen sowie das Vereinsheim zu betreten. Die Rückgabe vereinseigener Gegenstände regelt § 4 Ziffer 4.

Der für das laufende Jahr gezahlte Beitrag wird nicht zurückerstattet.

Gegen den Beschluss kann die/ der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim OG-Vorstand einen hinreichend begründeten Einspruch erheben. Der OG-Vorstand muß innerhalb eines Monats nach Eingang des hinreichend begründeten Einspruchs eine Hauptversammlung einberufen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit befundet. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist bindend. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung gelten bereits die ausgesprochenen Verbote.

Die durch den Einspruch entstehenden Kosten trägt die/ der Betroffene.

- c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

§ 5 (Gliederung)

1. Die OG Pfungstadt ist eine Gliederung des Bezirks Darmstadt und des Landesverbands Hessen. Sie erfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Pfungstadt mit allen Stadtteilen.
2. Der LV Hessen gliedert sich in Bezirke. Diese können Kreis- und Ortsgruppen, sowie Stützpunkte errichten.
3. Die Grenzen der Gliederungen sollen nach Möglichkeit mit den Verwaltungsgrenzen übereinstimmen.
4. Die Satzung der OG Pfungstadt ist für ihre Gliederungen und Mitglieder verbindlich.
5. Die Ortsgruppe wird von einem Vorstand geleitet.
6. Die OG Pfungstadt ist auf ihrem Gebiet autark. Betätigungen anderer DLRG-Gliederungen (Nachbarortgruppen, Bezirk, Landesverband, Präsidium) auf dem Gebiet der OG Pfungstadt sind ohne Absprache und Einverständnis der OG Pfungstadt nicht möglich.

§ 6 (Verhältnis OG-Vorstand-Stützpunkt)

1. Stützpunkte sind an diese Satzung gebunden und verpflichten sich, die der OG zukommenden Rechte einzuräumen.
2. Die Stützpunkte haben dem OG-Vorstand Niederschriften über Hauptversammlungen, Jahresberichte, Jahresabschlüsse und die festgesetzten Beitragsanteile zu den bekanntgegebenen Terminen zu übersenden. Die Termine sind mindestens sechs Wochen vor ihrer Fälligkeit der OG bekanntzugeben.
3. Stützpunkte, die ihren Verpflichtungen gemäß §5, Ziffer 2 dem OG-Vorstand gegenüber nicht fristgerecht nachkommen, kann der OG-Vorstand per Beschluß die finanziellen Mittel sowie das Stimmrecht entziehen.
4. Die Stützpunkte haben einmal jährlich bis zum 15.3. eine Hauptversammlung durchzuführen.
5. Der OG-Vorstand ist berechtigt, Überprüfungen der Stützpunkte vorzunehmen.
6. Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Hauptversammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der OG Pfungstadt. Sie hat für Untergliederungen sinngemäß Gültigkeit.

III. Organe

§ 7 (Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ, die Vertretung der Mitglieder der OG Pfungstadt.
2. Das Stimmrecht wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Die ordentliche Hauptversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung verlangt oder der OG-Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Zu einer ordentlichen Hauptversammlung muß mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein-geladen werden.

5. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden schriftlich bei der OG-Geschäftsstelle eingegangen sein und sind umgehend den Mitgliedern des OG-Vorstandes schriftlich zuzustellen.

Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der OG-Geschäftsstelle vorliegen.

6. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen durch die Hauptversammlung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

7. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

8. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Wahlen sind geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann offen gewählt werden.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zur Entscheidung wiederholt.

9. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der OG Pfungstadt und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG. Sie nimmt die Berichte des OG-Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl der Mitglieder des OG-Vorstandes und deren Vertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und deren Vertreter,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Anträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung der OG,
- h) Wahl der Delegierten,
- i) Bestätigung des auf der Ortsgruppen-Jugendversammlung gewählten Jugendwartes (einzeln), sowie der weiteren OG-Jugendvorstandsmitglieder (gemeinsam).

10. Der OG-Leiter beruft die Hauptversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist unter Verantwortlichkeit des Schriftführers ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist nach Fertigstellung von dem OG-Leiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll (etwa wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) sind binnen zwei Wochen nach Zugang bei der OG-Geschäftsstelle geltend zu machen. Der OG-Vorstand beschließt innerhalb eines Monats über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

11. Der Vorstand ist ein Organ der Hauptversammlung und beschließt über alle Angelegenheiten der DLRG, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 8 (Ortsgruppenvorstand)

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die OG Pfungstadt der DLRG im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Geschäftsordnung verantwortlich und vertritt die DLRG bei der Stadtverwaltung bezüglich aller Problemstellungen für das in §5, Abs. festgelegte Gebiet.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der OG-Leiter
 - b) der stellvertretende OG-Leiter
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister
 - e) der technische Leiter
 - f) der Presse - und Werbewart
 - g) der Jugendwart, und im Wechsel ein von der Jugend benannter, weiterer Stellvertreter
 - h) Beisitzer, tätigkeitsbezogen, in beliebiger Zahl (z.B. Materialwart, Ausbildungsleiter, Tauchwart, stellv. TL usw.)



Stellvertreter (außer stellvertretender OG-Leiter und als Beisitzer) sind beratende Mitglieder des OG-Vorstandes und haben nur im Vertretungsfalle des ordentlichen Vorstandsmitgliedes Stimmrecht.

Der OG-Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Jedes Mitglied soll im OG-Vorstand nur eine Funktion ausüben. Protokoll- und Geschäftsführer sind davon ausgenommen.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der OG-Leiter, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der technische Leiter.

Jeder von ihnen kann die OG allein vertreten.

Vereinsintern wird vereinbart, daß der Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der technische Leiter nur im Verhinderungsfalle oder in Absprache mit dem OG-Leiter für den OG-Leiter Vertretungsberechtigt sind. (In Reihenfolge der Aufzählung bzw. in Absprache untereinander).

4. Die Mitglieder des OG-Vorstandes werden mit Ausnahme der Jugendvertreter in der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.
5. Der von der Hauptversammlung der OG-Jugend gewählte Jugendwart wird von der Hauptversammlung bestätigt.
6. Die Mitglieder des OG-Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der OG-Vorstand gibt. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der OG-Vorstand erforderlichenfalls besondere Beauftragte berufen.
7. Der OG-Leiter, der stellvertretende OG-Leiter, der Schriftführer, der technische Leiter, der Schatzmeister und der Jugendwart bilden den geschäftsführenden Vorstand, der nach Bedarf einberufen wird.
8. Für Beschlüßfassungen des OG-Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes und für das Protokoll findet §6, Abs. 6, 8 und 9 entsprechende Anwendung.

§ 9

(Ausschüsse und periodisch stattfindende Versammlungen)

1. Ausschüsse können durch Beschluß eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden.

Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlußfassung zuzuleiten.

2. Zur Effektivierung und Erhaltung der Vereinsaktivitäten hat mindestens jeden Monat eine allen Mitgliedern zugängliche Versammlung stattzufinden (Monatsversammlung). Tagungsort und Zeitpunkt der Versammlung müssen allgemein bekannt sein und sollen daher vom Vorstand für einen längeren Zeitpunkt (mindestens ein halbes Jahr) festgelegt sein (z.B. jeden 1. Mittwoch eines Monats, um 20.00 Uhr im Vereinsheim). Nur in Ausnahmefällen sollte von der üblichen Regelung abgewichen werden.

Der OG-Leiter oder ein Vertreter leitet die Versammlung und gibt die vorläufige Tagesordnung bekannt.

Für diese Versammlung ist keine schriftliche Einladung nötig. Anträge können schriftlich oder mündlich während der Versammlung gestellt werden. Nach erfolgter Abstimmung gelten diese Anträge als Empfehlung für den OG-Vorstand und dieser hat sie bei seiner Beschlußfassung zu berücksichtigen!

Über diese Versammlung sind vom Schriftführer oder einem Stellvertreter Niederschriften zu fertigen und jedem Vorstandsmitglied zugehen zu lassen.

§ 10

(Ehrenrat)

1. Zur Wahrung des Ansehens der DLRG ist ein Ehrenrat zu bilden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 11

(Prüfungen)

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab für:

- 1) Anfänger-Schwimmbildung für Kinder und Erwachsene
- 2) Frühschwimmer
- 3) Deutscher Jugendschwimmpaß (Bronze, Silber, Gold)
- 4) Deutscher Schwimmpaß (Bronze, Silber, Gold)
- 5) Deutscher Rettungsschwimmpaß (Bronze, Silber, Gold)
- 6) Lehrschein
- 7) Tauchschein

- 8) Jugendtauchschein
- 9) Bootsführerschein
- 10) Ausbildung zum DLRG-Funker

2. Die Durchführung der Prüfungen wird durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, die für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend sind.

§ 12

(DLRG-Material)

1. Das gesamte DLRG-Material darf nur von den DLRG-Gliederungen vertrieben werden. Es ist gesetzlich geschützt.

§ 13

(Ehrungen)

1. Die Ehrungsordnung regelt verbindlich die Ehrungen.
2. Ehrenmitglieder der DLRG in der OG Pfungstadt sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 14

(Ausführungsbestimmungen)

Der OG-Vorstand erstellt im Rahmen dieser Satzung eine für alle Mitglieder und Gliederungen bindende Geschäftsordnung.

V. Schlußbestimmungen

§ 15

(Satzungsänderung)

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung (§7, Abs. 4) bekanntgegeben werden.
3. Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen berechtigten Stelle verlangt werden, können vom OG-Vorstand eigenständig beschlossen und zur Eintragung beim Registergericht angemeldet werden.

§ 16

(Auflösung)

1. Die Auflösung der OG Pfungstadt kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluß ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator.
3. Nach der Auflösung der OG Pfungstadt wird das Vermögen vom Liquidator dem Bezirk Darmstadt der DLRG oder nach Einwilligung des Finanzamtes an einen anderen, gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung übertragen.

§ 17

(Inkrafttreten der Satzung)

1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Pfungstadt, den 27. Januar 1984

geändert am: 12. Dezember 1997

geändert am: 13. Februar 1998

geändert am: 5. März 2001



geändert am: 2. März 2002

geändert am: 20. Juni 2006

geändert am: 10. März 2015